

SATZUNG
über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim
(Friedhofsatzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsform und Verwaltung
- § 2 Friedhofzweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften, Leichenhalle

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ausheben der Gräber, Ruhezeit
- § 9 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 10 Leichenhalle

IV. Grabnutzungsrechte, Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einfache Familiengräber
- § 13 Doppel-Familiengräber
- § 14 Urnengräber im Friedhof Maria Schnee in Nassenbeuren
- § 15 Kindergräber
- § 16 Aschenurnengräber für Erdbestattung
- § 17 Aschenurnennischen
- § 18 Grabgrößen
- § 19 Beschränkung und Erlöschen der Rechte an Grabstätten

V. Gestaltung und Unterhalt der Grabstätten, Grabmale

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Gestaltung der Grabmäler
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Inkrafttreten

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim (Friedhofsatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Mindelheim und im Stadtteil Nassenbeuren gelegenen Friedhöfe

1. Friedhof an der Landsberger Straße in der Kernstadt
2. Friedhof an der Maria-Schnee-Kapelle im Stadtteil Nassenbeuren

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mindelheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Mindelheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten. Dies gilt nicht für Personen, die bei ihrem Ableben in den Stadtteilen Mindelau mit Katzenhirn, Nassenbeuren, Ober- und Unterauerbach und Westernach mit Bergerhausen und Doldenhausen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die bei ihrem Ableben in den Stadtteilen Mindelau mit Katzenhirn, Nassenbeuren, Ober- und Unterauerbach und Westernach mit Bergerhausen und Doldenhausen, sowie außerhalb der Stadt Mindelheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, werden im Friedhof in der Kernstadt Mindelheim bestattet, wenn ihnen im Zeitpunkt des Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zustand.
- (3) Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten, Totgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Stadt Mindelheim kann die Friedhöfe oder Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf die Friedhöfe oder Friedhofsteile entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 5 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
 1. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Gräber und Grabeinfassungen zu betreten;
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren oder abzustellen;
 3. zu lärmern, zu spielen, zu rauchen und zu essen;
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 5. Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 6. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 7. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;

8. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen von Gräbern im Auftrag der jeweiligen Nutzungsberechtigten;
9. Druckschriften zu verteilen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen und zum Befahren der Friedhofwege mit Fahrzeugen der vorherigen Genehmigung der Friedhofverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und die Erteilung der Genehmigung zum Befahren der Friedhofwege mit Fahrzeugen erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Bescheid. Sie gilt auf Widerruf, soweit sie nicht auf Zeit erteilt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Nr. 6 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften, Leichenhalle

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der Friedhofverwaltung während der Dienststunden anzumelden.
- (2) Die Friedhofverwaltung setzt Ort und Zeit der Beerdigung fest. Leichen, für welche nicht binnen drei Tagen nach Eintritt des Todes von den verpflichteten Hinterbliebenen die notwendigen Aufträge zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts erteilt wurden, können auf deren Kosten von Amts wegen beerdigt werden.
- (3) Das Tragen der Leichen oder Aschenurnen innerhalb des Friedhofs und die Mitwirkung bei der Beerdigungsfeierlichkeiten ist nur durch das von der Stadt gestellte Personal auszuführen. In besonderen Fällen kann die Stadt von der Inanspruchnahme des städtischen Personals befreien.
- (4) Beerdigungen und Verabschiedungen finden nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofpersonals statt. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Beerdigung oder Verabschiedung auch außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen.
- (5) Für die Beschaffenheit der Särge gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8 Ausheben der Gräber, Ruhezeit

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf der Ruhezeit kann eine Grabstätte nicht aufgegeben werden.

§ 9 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Sofern die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschenurnen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet wird, bedarf sie der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können Aschenurnen können mit Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt.
- (6) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle ist für die Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn die Leiche unmittelbar vom Leichenraum der Kreisklinik Mindelheim innerhalb der vorgeschriebenen Zeit überführt werden kann.
- (2) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofpersonals betreten werden.
- (3) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IV. Grabnutzungsrechte, Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. einfache Familiengräber,
 2. Doppel-Familiengräber,
 3. Aschenurnengräber im Friedhof Maria-Schnee im Stadtteil Nassenbeuren,
 4. Kindergräber,
 5. Aschenurnengräber für Erdbestattung,
 6. Aschenurnennischen.

- (3) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer natürlichen Person zustehen und ist zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Auch religiösen Gemeinschaften, Orden etc. können Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, so geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die Verwandten in der Reihenfolge: Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und deren Ehegatten und Kinder. Der Ehegatte geht vor die übrigen Verwandten und der nähere Verwandte vor den entfernteren. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad gehen die in Mindelheim wohnhaften Verwandten den auswärtigen Verwandten vor. Die Umschreibung des Grabrechts erfolgt von Amts wegen.
- (5) Verzichtet ein nach Vorstehendem Berechtigter auf sein Recht an der Grabstätte, so gilt er als nicht vorhanden. Das Recht geht dann auf den Nächstberechtigten über.
- (6) Nach Übergang des Grabrechts im Wege der Rechtsnachfolge richtet sich der Kreis der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können, nach dem neuen Berechtigten.
- (7) Grabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalls vergeben. Ein vorzeitiger Erwerb einer Grabstätte ist nicht möglich.

§ 12 Einfache Familiengräber

- (1) Einfache Familiengräber sind Grabstätten, die auf die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung von Leichen oder Aschenurnen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Nutzungsrecht auf Antrag des Berechtigten gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätzen bestimmt, um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert.
- (3) In den einfachen Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten in diesem Falle: der Ehegatte sowie seine Verwandten der auf- und absteigenden Linie. Die Bestattung anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Stadt.
- (4) Die Bestattung weiterer Leichen in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist nur zulässig, wenn für die Leiche der zuerst verstorbenen Person bereits ein Grabtiefe von mehr als zwei Metern ausgehoben wurde. Aschenurnen können davon abweichend bestattet werden.

§ 13 Doppel-Familiengräber

- (1) Für Doppel-Familiengräber gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 mit 4 entsprechend.
- (2) Die Doppel-Familiengräber sind regelmäßig so bemessen, dass mindestens zwei Särge nebeneinander gelegt werden können.
- (3) Ein Doppel-Familiengrab kann auf Antrag als Gruft ausgebaut werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften gewährleistet ist.

§ 14 Urnengräber im Friedhof Maria Schnee im Stadtteil Nassenbeuren

- (1) Der Friedhof Maria Schnee steht für die Bestattung von Aschenurnen der Bewohner des Stadtteiles Nassenbeuren auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung, die nicht im kirchlichen Friedhof in Nassenbeuren bestattet werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) In den Aschenurnengräbern können so viele Aschenurnen bestattet werden wie Platz vorhanden ist.
- (4) Die Grabmaße entsprechen denen der einfachen Familiengräber und der Doppel-Familiengräber.

§ 15 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die für die Bestattung von verstorbenen Kindern auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht von den Hinterbliebenen ein Familiengrab erworben wird. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) In einem Kindergrab können höchstens 2 Leichen von verstorbenen Kindern innerhalb der Ruhefrist bestattet werden.

§ 16 Aschenurnengräber für Erdbestattung

- (1) Aschenurnengräber sind Grabstätten, die für die Bestattung von Aschenurnen auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Die Zahl der Aschenurnen, die in einem Aschenurnengrab bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 17 Aschenurnennischen

- (1) Aschenurnennischen sind Grabstätten in einer Aschenurnenwand, die für die Bestattung von Aschenurnen auf die Dauer von 15 Jahren zu Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Zahl der Aschenurnen, die in einer Nische bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenurnennische.

§ 18 Grabgrößen

- (1) Die Grabstätten haben einschließlich der Zwischenwege folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
1. einfache Familiengräber	2,30 m	bis zu 1,85 m	2,70 m
2. Doppelfamiliengräber	2,30 m	bis zu 2,50 m	2,70 m
3. Kindergräber	1,20 m	bis zu 1,10 m	2,00 m
4. Aschenurnengräber	1,20 m	bis zu 1,10 m	0,90 m

Soweit andere Längenmaße bestehen, gelten diese auch weiterhin.

- (2) Soweit die Grabbreite bei bestehenden Grabstätten über die Grabbreite eines Doppelfamiliengrabes hinausgeht, wird die Zuordnung als Mehrfach-Familiengrab unter Berücksichtigung der in Abs.1 festgelegten Grabreiten gesondert festgelegt.
- (3) Die Zwischenwege sollen eine Breite von 0,20 m bis 0,30 m haben.

§ 19 Beschränkung und Erlöschen der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Recht an der Grabstätte erlischt durch Ablauf der Nutzungsdauer, sofern nicht das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängert wird. Die Stadt kann nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Ruhefrist anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (2) Bei jeder Belegung einer Grabstätte ist zu prüfen, ob die Ruhefrist der betreffenden Leiche über die Zeit des Nutzungsrechts der Grabstätte hinausreicht. Ist dies gegeben, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung wird nach vollen Jahren berechnet.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann entzogen werden, wenn die Grabstätte an einem bestimmten Platz aus dringenden Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten ist das Einverständnis der Nutzungsberechtigten erforderlich. In einem solchen Fall ist dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zuzuweisen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz Mahnung der Stadt nicht nach, kann die Stadt das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen, wenn die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist. Bei Grabstätten, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann die Stadt diese einebnen und über die Grabanlage und die Bepflanzung verfügen.

V. Gestaltung und Unterhalt der Grabstätten, Grabmale

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt ist.

§ 21

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofanlagen stören. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Für eine harmonische Wirkung der Umgebung ist auch die Höhe der Grabmäler entscheidend. Sie soll ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreiten. Als Höchstmaße sind vorgesehen:

1. für Kindergräber	0,90 m
2. für Aschenurnengräber im Friedhof Kernstadt	0,90 m
3. für alle übrigen Grabstätten	1,60 m.

Für künstlerisch besonders hochwertige Grabmäler kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 50 % der Fläche zulässig.

- (4) Die Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 8 cm nicht überschreiten und nicht mehr als 40 % der Grabfläche bedecken. Es ist zu gewährleisten, dass ausreichende Zwischenwege im Rahmen des § 18 Abs. 3 vorhanden sind.
- (5) Für die Aschenurnennischen sind ausschließlich Natursteinplatten in einer Stärke von einheitlich 40 mm zu verwenden. Die genaue Größe ist an der Aschenurnennische zu ermitteln. Die Beschriftung ist angemessen zu gestalten.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Zustimmung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Mit dem Antrag in zweifacher Fertigung ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials einzureichen. Aus dem Antrag mit Beschreibung müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Wird eine Anlage i.S. des Abs. 1 ohne die erforderliche vorherige Zustimmung errichtet, kann die Stadt die Änderung oder Beseitigung der Anlage verlangen, wenn die Grabmaße oder die sonstigen Bestimmungen nicht eingehalten sind. Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben, kann die Stadt einen nachzureichenden Antrag nachträglich genehmigen.

§ 23

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Soweit die Stadt bei Grabreihen ein durchgehendes Fundament errichtet hat, ist dieses für die Befestigung der Grabmäler zu benutzen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Anlagen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern und den sonstigen baulichen Anlage gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die von der Stadt festgestellten Mängel sind innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

- (4) Nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind entsprechend zurückzuschneiden, absterbende zu beseitigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (7) Für die Anlage und Pflege der Anlagen im Bereich der Aschenurnenwände ist ausschließlich die Stadt verantwortlich. Nutzungsberechtigte von Aschenurnennischen haben kein Recht zur Bepflanzung oder Schmückung in diesem Bereich.

§ 25 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor

Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Empfang des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, richten sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit von 15 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, ihren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

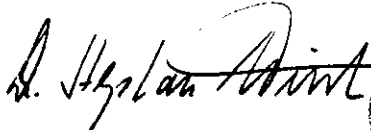
§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Mindelheim vom 24.07.1964 in der derzeit geltenden Fassung und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Nassenbeuren vom 29.05.1964 für den Bereich des Friedhofs an der Maria-Schnee-Kapelle, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mindelheim, 15. Dezember 2004



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

